

# Amtliche Bekanntmachung

---

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Juni 2013

Nr. 25

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und  
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Funktionaler  
und konstruktiver Ingenieurbau – Engineering Structures  
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**136**

# **Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**vom 11. Juni 2013**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Dezember 2012 (GBl. S. 670, 671), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

**(1)** Das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) vergibt die im Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**(2)** Sind für den Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 8 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

**(3)** Sind für den Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

### **§ 2 Fristen**

**(1)** Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

**(2)** Sind für den Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures am KIT durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim KIT eingegangen sein.

**(3)** Sind für den Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures am KIT keine Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung

für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**

für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

### § 3 Form des Antrages

**(1)** Die Form des Antrages richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

**(2)** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS,
2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
3. Nachweis über eine baupraktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Form eines Berichts und Praktikumszeugnisses,
4. sind Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, zudem Nachweise über die Studienleistungen und falls vorhanden über die sonstigen Leistungen nach § 8,
5. schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht,
6. für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung,
7. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

**(3)** Die Zulassung zum Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures abschließt. In diesem Fall muss im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z. B. Notenauszug) beizulegen.

(4) Liegt bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 das Praktikum nach Absatz 2 Nr. 3 noch nicht oder nicht vollständig vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber trotzdem die Zulassung zum Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures beantragen. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist gegebenenfalls erbrachten Praktikumsleistungen beizulegen.

#### § 4 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Zugangs- und Auswahlverfahrens wird eine Zugangs- und Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens eine Professorin oder mindestens ein Professor, besteht. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission, das durch deren Mitglieder bestimmt wird, führt den Vorsitz.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

#### § 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;
2. nachgewiesene Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Bereichen Statik und Mechanik, Mathematik, Baustoffe und Baukonstruktionen, Konstruktiver Ingenieurbau sowie Geotechnisches Ingenieurwesen:
  - a) Leistungen im Bereich Statik und Mechanik im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten,
  - b) Leistungen im Bereich Mathematik im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten,
  - c) Leistungen im Bereich Baustoffe und Baukonstruktionen im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten,
  - d) Leistungen im Bereich Konstruktiver Ingenieurbau im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten,
  - e) Leistungen im Bereich Geotechnisches Ingenieurwesen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.

Die zuvor genannten Studien- und Prüfungsleistungen können bei der Berechnung der für die Zulassung notwendigen Leistungspunkte nur einmal berücksichtigt werden;

3. eine baupraktische Tätigkeit, welche geeignet ist, eine Anschauung von der beruflichen Praxis im Bereich des Konstruktiven Ingenieurbaus zu vermitteln, mit einem Mindestumfang von 8 Wochen, einschließlich der für das Bachelorstudium nachgewiesenen Praktikumsleistungen.

Die Tätigkeit muss in geeigneten Betrieben oder Unternehmen der Bauwirtschaft erbracht worden sein, die mit der Planung, Berechnung, Ausführung oder dem Betrieb baulicher Maßnahmen oder Anlagen operativ befasst sind;

4. dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;
5. für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

**(2)** Fehlt die baupraktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 3, kann die Bewerberin oder der Bewerber im Einzelfall trotzdem unter der Auflage zugelassen werden, dass sie oder er das Praktikum bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich absolviert. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Rückmeldung in das vierte Fachsemester nachzuweisen.

**(3)** Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

**(4)** Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen. Für Veranstaltungen in anderen als den in Absatz 1 genannten Bereichen entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission über die Gleichwertigkeit. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (beispielsweise Studienbescheinigung, Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. -beschreibungen etc.) sind von der Bewerberin oder dem Bewerber der Bewerbung beizulegen.

## **2. Abschnitt: Auswahlverfahren**

### **§ 6 Auswahlverfahren**

**(1)** Sind für den Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

**(2)** Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.

**(3)** Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 100 Punkte) und der bisher erbrachten Studienleistungen (max. 155 Punkte) (§ 7) sowie der sonstigen wissenschaftlichen und/oder beruflichen Leistungen (max. 30 Punkte) (§ 8) eine Rangliste.

Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7 und § 8 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 285 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

**(4)** Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## § 7 Gesamtnote der Akademischen Abschlussprüfung und Studienleistungen

(1) Für bisher erbrachte Studienleistungen und die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden insgesamt maximal 255 Punkte vergeben.

(2) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 100 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt anhand von Richtlinien, die vor dem Auswahlverfahren von der Auswahlkommission festgelegt werden.

(3) Die Studienleistungen in den einzelnen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Bereichen werden jeweils mit einem Punkt pro Leistungspunkt bis zu den im folgenden festgelegten Obergrenzen bewertet (insgesamt maximal 155 Punkte):

- |                                     |                    |
|-------------------------------------|--------------------|
| 1. Mathematik:                      | bis zu 35 Punkten, |
| 2. Statik und Mechanik:             | bis zu 40 Punkten, |
| 3. Baustoffe und Baukonstruktionen: | bis zu 30 Punkten, |
| 4. Konstruktiver Ingenieurbau:      | bis zu 25 Punkten, |
| 5. Geotechnisches Ingenieurwesen:   | bis zu 25 Punkten. |

(4) Anders benannte als die in Absatz 3 genannten, aber inhaltlich gleiche Fächer werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Fächer entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den Bewerberinnen und Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

## § 8 Wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die sonstigen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte,
2. besondere wissenschaftliche Leistungen wie Fachpublikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie,
3. berufliche Tätigkeit im Bereich des Bauwesens.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

## 3. Abschnitt: Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

### § 9 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,

- b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs. 2 und 3 LHG).

**(3)** Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

**(4)** Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr oder ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**(5)** Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

**(6)** Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Karlsruhe, den 11. Juni 2013

*Professor Dr. Eberhard Umbach*  
(Präsident)